

Stellungnahme zur Förderpolitik der anerkannten Betreuungsvereine am Beispiel von Sachsen-Anhalt

Fehlende bundeseinheitliche Regelung

Die Förderung der anerkannten Betreuungsvereine ist bundeseinheitlich nicht geregelt. Insbesondere in Bundesländern ohne Förderung oder nur geringen Fördersummen entstehen hieraus bereits jetzt erhöhte Fallzahlen im Bereich der berufsmäßig geführten Betreuung. Diese sind in Anbetracht der Bevölkerungsentwicklung besonders kritisch zu hinterfragen, da so eine nachhaltige Planung nicht möglich ist. Hierzu zählen insbesondere Projekte zum Aufbau des Ehrenamtes sowie die Förderung der selbstbestimmten Vorsorge. Es kann demnach kein einheitliches Bild zur Beratungslandschaft in Deutschland gezeichnet werden. Diese Problematik wollen wir aktuell anhand bekannter Zahlen aus Sachsen-Anhalt verdeutlichen und somit dringlichst auf die zu erwartenden Kosten hinweisen.

Ausgangslage in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt ist die Förderung der anerkannten Betreuungsvereine (27 Vereine in 2011) in §4 Abs 1 des AGBtG wie folgt geregelt: „das Land gewährt den anerkannten Betreuungsvereinen nach Maßgabe des Haushalts auf Antrag Zuwendungen zu den Personalausgaben für hauptberuflich tätige Mitarbeiter und zu den erforderlichen Sachausgaben“. Diese Förderung ist in den Jahren 2009 sowie 2010 rechnerisch beleghaft zur anteiligen Finanzierung der Personalkosten bereitgestellt worden. Die notwendigen Sachkosten müssen durch die Vereine selbst getragen werden. Im Rahmen der Steuerbegünstigung durch die Umsatzsteuerbefreiung für mittellose Betreuungsfälle konnten die Sachkosten teilweise refinanziert werden. Die Förderung der anteiligen Personalkosten im Jahr 2010 erfolgte in Höhe von ca. 245.910 Euro für 16 Betreuungsvereine. Darin enthalten sind Sachkosten für Projekte der Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Sachsen-Anhalt.

Durch die gezielte Mittelverwendung sollen betreuungsvermeidende Maßnahmen angeboten sowie ehrenamtliche Betreuer gefördert, geworben und weitergebildet werden. Diese Maßnahmen können im Rahmen jährlicher Erhebungen der Betreuungsvereine durch den gemeinsamen Zusammenschluss in der Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Sachsen-Anhalt mit konkreten Zahlen belegt werden. So wurden im Jahr 2010 1.899 ehrenamtliche Betreuer fortgebildet, begleitet und beraten. Hierbei entstanden dem Land Sachsen-Anhalt bei Beantragung der Pauschale für ehrenamtliche Betreuer (323,00 Euro pro Jahr und Fall) Kosten in Höhe von 613.377,00 Euro, wenn von einem Betreuungsfall je Betreuer ausgegangen wird. Die entsprechende Begleitung der ehrenamtlichen Betreuer hat zur Folge, dass diese aufgrund der fachlichen Unterstützung Fälle länger führen und auch bei schwierigen Situationen die Betreuung nicht abgeben. Ohne entsprechende Anleitung und Begleitung des Ehrenamtes entscheiden sich zudem die zuständigen Betreuungsbehörden sowie Betreuungsgerichte für die berufsmäßig geführte und damit qualifiziertere Betreuung.

Durch die qualitativ hochwertige und umfangreiche Arbeit der Betreuungsvereine können für das Land Sachsen-Anhalt im Gegenzug Kosten für die berufsmäßig geführte Betreuung bei diesen 1.899 Fällen wie folgt eingespart werden:

Eine Berufsbetreuung kostet gemäß §5 VBVG im Durchschnitt 2.524,50 Euro im ersten Jahr, wobei aufgrund der Fallkonstellation im VBVG von Vergütungen zwischen 1.716,00 Euro und 3.432,00 Euro jährlich auszugehen ist. Bei Anwendung des Mittelwertes entstehen bei 1899 berufsmäßig geführten Betreuungen Kosten in Höhe von 4.794.025,50 Millionen Euro. Dies stellt eine Kostenerhöhung von 4.180.648,50 Euro gegenüber dem Ehrenamt dar.

Aktuelle Betreuungszahlen für das Jahr 2010 zeigen deutlich, dass trotz der gesellschaftlichen Veränderungen durch die gezielte Arbeit der Betreuungsvereine in Sachsen-Anhalt der Anteil der ehrenamtlichen Betreuer über dem Bundesdurchschnitt bei 64,58% gehalten werden konnte. So konnten durch gezielte Gewinnung und Anleitung allein 447 ehrenamtliche Betreuer gewonnen werden, die außerhalb ihres familienjähren Umfeldes im Jahr 2010 neu bestellt wurden und diese Aufgabe übernommen haben. Diese Neubestellungen stellen bereits eine Kostenersparnis im Vergleich zur Berufsbetreuung in Höhe von 984.070,50 Euro im ersten Jahr dar.

Neben der freiwilligen Begleitung des Ehrenamts durch die anerkannten Betreuungsvereine nehmen diese die Aufgaben gemäß §1908f BGB wahr und erbringen Beratungen zur Abfassung von Vorsorgevollmachten. 346 abgeschlossene Beratungen im Jahr 2010 führen zu einer jährlichen Einsparung für zukünftige Betreuungsverfahren in Höhe von durchschnittlich 873.477,00 Euro zuzüglich Verfahrenskosten.

Zu erwartende Zahlen

In der Prognose und den zu erwartenden Zahlen gemäß dem „Handlungskonzept - Nachhaltige Bevölkerungspolitik in Sachsen-Anhalt 2010“ vom 4. Februar 2011 ist in den kommenden Jahren von einem Anstieg der Fallzahlen auszugehen. Im Land Sachsen-Anhalt entstanden im Jahr 2010 für Betreuungsverfahren Kosten in Höhe von 27.815.286,00 Euro bei 47.895 Betreuungsfällen. Aufgrund der zu erwartenden Entwicklung des Altersdurchschnitts ist von einem deutlichen Anstieg dieser Zahlen auszugehen.

Allein im Bereich der Angehörigenbetreuer, in welchem Eltern von kognitiv beeinträchtigten Menschen altersbedingt die Betreuung ihrer Kinder nicht mehr selbst führen können, ist mit einem hohen Anstieg zu rechnen. 2010 wurden in Sachsen-Anhalt 4.223 Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen genutzt. Mehr als 65% der hier rechtlich betreuten Menschen werden durch Angehörige betreut. Sollten nur 20% davon in Folge des altersbedingt notwendigen Betreuerwechsels nicht an andere ehrenamtliche Betreuer vermittelt werden können, so ist mit jährlichen Kosten von 579.744,00 Euro bei Bewohnern von Einrichtungen und bei eigener Wohnung sogar mit 1.014.552,00 Euro zu rechnen. Die hierfür notwendige Kostendeckung wird durch das Land nicht auf Dauer realisierbar sein. So ist der Stellungnahme der BAGüS „Entwicklung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe - 3. Erhebung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ vom 20.01.2010 zu entnehmen, dass die Umsteuerung hin zu ambulanten Angeboten auch zur Verringerung des Aufwandes je Einzelfall beiträgt. Entsprechende ambulante Angebote können allerdings nur genutzt werden, wenn die rechtliche Vertretung des hilfesuchenden Menschen qualifiziert an der Umsetzung der Wünsche arbeiten kann. In der Prognose ist auch in dieser Stellungnahme ersichtlich, dass die Zugangszahlen zu den Werkstätten nach wie vor stark ansteigen. So zeigt auch diese Erhebung, dass insbesondere der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung, die in Werkstätten aufgenommen werden, überproportional steigt. Auch die Zugangszahlen im Bereich der Tagesförderstätten steigen überproportional. Interpretiert wird dies durch die BAGüS so, dass dies mit der zunehmenden Anzahl schwerstbehinderter Menschen, die die Werkstattkriterien nicht erfüllen, zusammenhängt. Die erhobenen Ist- und Prognosezahlen der BAGüS lassen auch hier deutlich erkennen, dass aufgrund der nach wie vor zunehmenden Zahl behinderter Menschen die Problematik der steigenden Fallzahlentwicklung in der Eingliederungshilfe nicht zu lösen ist, damit zusammenhängend aber auch die Kostenfrage im Bereich der hieraus entstehenden Betreuungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Was ist zu tun?

Die Förderung anerkannter Betreuungsvereine muss bundeseinheitlich als Pflichtaufgabe angesehen werden. Insbesondere unter Berücksichtigung des zu erwartenden demografischen Wandels und dem damit verbundenen Anstieg der Betreuungszahlen muss es oberste Priorität sein, betreuungsvermeidende Maßnahmen zu fördern, um so eine Haushaltskonsolidierung trotz veränderter Bevölkerungsstrukturen zu ermöglichen.

Wir fordern daher die dringende Auseinandersetzung mit dieser Problematik auf Landes- wie auf Bundesebene. Es kann nicht Intention des Gesetzgebers sein, hoheitliche Aufgaben im Rahmen des §1908f BGB zu delegieren und nicht für deren Finanzierung zu sorgen. Eine Einstellung von Fördermitteln, wie dies in Brandenburg der Fall ist, oder die massive Reduzierung von Mitteln für Betreuungsvereine wie in Sachsen, werden in den kommenden Jahren zu einer Kostenexplosion führen, die dann aufgrund fehlender Strukturen nicht mehr aufzuhalten oder zu stabilisieren ist. So zeigen die aktuellen Statistiken aus dem Jahr 2010 im Vergleich deutlich, dass Brandenburg bei nahezu gleicher Bevölkerungszahl und Betreuungsfällen wie Sachsen-Anhalt Mehrausgaben von mehr als 3 Millionen Euro tragen muss, da der ehrenamtliche Anteil bei unter 60% liegt. Sollte der Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen auf das Niveau in Brandenburg fallen, ist mit einem Zuwachs der Berufsbetreuung im Jahr 2013 von mehr als 3.000 Verfahren zu rechnen, was einen Mehrbedarf der Justizkasse von mehr als 6.604.500,00 Euro bedeutet. Diese Zahlungen sind aufgrund der Bundesgesetzgebung verpflichtende Ausgaben.

Erstaunlich ist, dass Rheinland-Pfalz als einziges Bundesland eine gesetzlich normierte Förderung der Betreuungsvereine vorgesehen hat und in den Jahren 2008 bis 2010 ein Einsparpotential von über 3,93 Mio. Euro nachgewiesen werden kann.

Zahlen und Fakten¹

Ausgaben 2010

Betreuungszahlen 2010	Ehrenamtliche Betreuungen	Kosten für Betreuungssachen
47.895	30.930	27.815.286,00 Euro

Prognose für Haushalt 2013 (jährliche Steigerung 2009 zu 2010 um 780 Betreuungsfälle, Tendenz steigend)

Betreuungszahlen	Prognost. Anteil ehrenamtl. Betreuer bei 60% ²	Mehrkosten durch fehlendes Ehrenamt	Gesamtausgaben (Pflichtausgaben)
ca. 50.235	30.141	Ca. 5.000.000,00 Euro	32.291.000,00 Euro

¹ Quelle: Bundesamt für Justiz; Sondererhebung "Verfahren nach dem Betreuungsgesetz", Justizstatistik GÜ2, Stat. Bundesamt

² Die Jahresstatistiken über Betreuungszahlen in Brandenburg weisen einen Rückgang der ehrenamtlichen Betreuung auf unter 60% nach. Hier werden Vereine nicht gefördert, die Landessituation ist vergleichbar.